Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zur Verwendungsnachweis-erklärung über das BAFA-Portal

Kurzanleitung zum Ausfüllen und Einreichen der Verwendungsnachweiserklärung im Förderprogramm Energieberatung für Wohngebäude (EBW) über das BAFA-Portal

Änderungschronik

01.03.2025

- Ergänzung der steuerlichen Abfrage, S. 4 - 5

01.04.2025

- Entfall der Möglichkeit die Zahlungsermächtigung zu nutzen, S. 4

Verwendungsnachweiserklärung

Der Verwendungsnachweis für Anträge, die über das BAFA-Portal gestellt wurden, kann nur über das BAFA-Portal eingereicht werden. Der Link zum BAFA-Portal lautet

https://fms.portal.bafa.de/

Hinweis: Sie können die Verwendungsnachweiserklärung erst einreichen, nachdem der Zuwendungsbescheid für die Durchführung der Energieberatung erlassen wurde.

Anmeldung/Login:

Bitte loggen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrem Passwort im BAFA-Portal ein.

Im Portal klicken Sie bitte in dem jeweiligen Vorgang, zu dem Sie den Verwendungsnachweis einreichen wollen, auf „Verwendungsnachweis einreichen“. Das Symbol erscheint nur, wenn der dazugehörige Antrag bewilligt, d.h. der Status von „Eingegangen“ auf „Genehmigt“ geändert wurde.

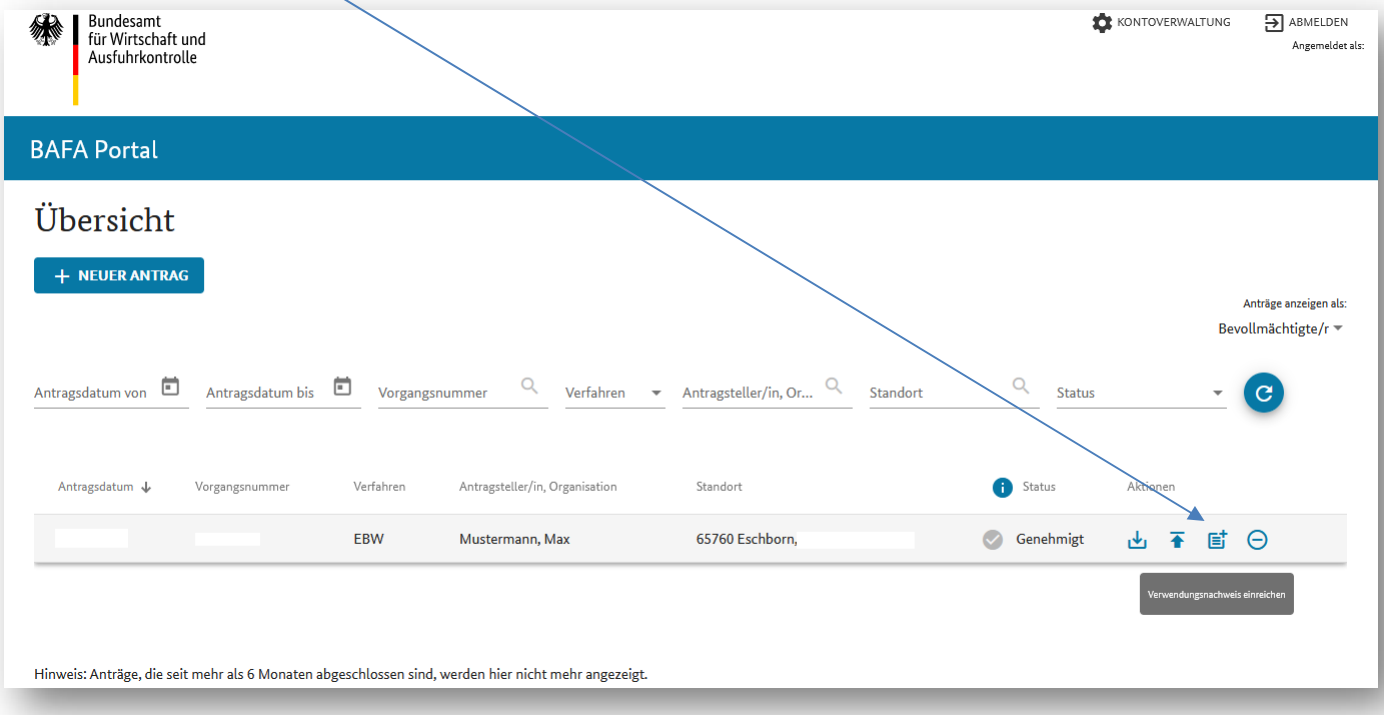

Hinweis: Nach der Auswahl „Verwendungsnachweis einreichen“ gelangen Sie zur Verwendungsnachweiserklärung. Bitte beachten Sie, dass die Verwendungsnachweiserklärung in einem separaten Browser-Fenster (Pop-Up) geöffnet wird. Sollten Pop-Ups in den Einstellungen Ihres Browsers nicht zugelassen sein, müssen Sie ggf. eine Aufforderung Ihres Browsers zum Öffnen des neuen Fensters (Pop-Ups) bestätigen. Häufig findet sich diese Aufforderung in der Nähe der Adresszeile des Browsers.

Um die Verwendungsnachweiserklärung vollständig auszufüllen, sind verschiedene Eingaben notwendig.

Bankverbindung

Bitte tragen Sie hier die Bankverbindung (IBAN) der antragstellenden Person ein. Der Zuschuss wird auf dieses Konto ausgezahlt.

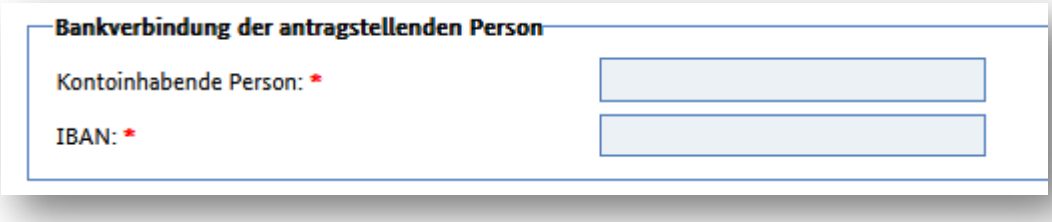

Steuerliche Angaben

Aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben, konkret aufgrund der Mitteilungspflicht nach § 8 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) müssen die folgenden Angaben gemacht werden.

Ist der Antragsteller eine **natürliche Person**, müssen Steuer-Identifikationsnummer und Geburtsdatum angegeben werden. Bei **juristischen Personen** muss die Steuernummer (sofern vorhanden) angegeben werden. Für Fälle, in denen keine Steuer-Identifikationsnummer angegeben werden kann, kann stattdessen die Nummer des für den Antragstellenden zuständigen Finanzamtes (=Finanzamtsnummer) mitgeteilt werden. Die Finanzamtsnummer kann der Antragstellende telefonisch beim Finanzamt erfragen oder im Internet unter nachfolgendem Link ermittelt werden:

https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html

Zuwendungsempfänger ist eine **natürliche Person**:

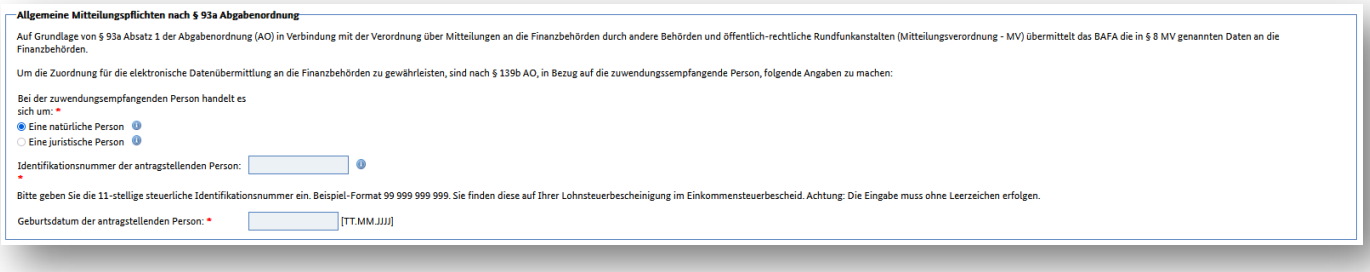

Zuwendungsempfänger ist eine **juristische Person**:

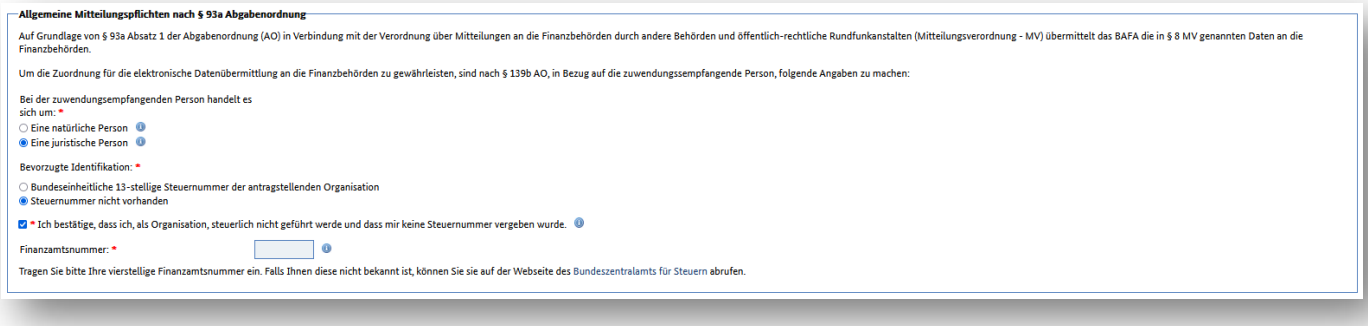

Hinweis: Wenn Ihnen, z.B. als **Wohnungseigentümergemeinschaft** oder **GbR** keine Steuernummer vorliegt, wählen Sie bitte wie im Screenshot hinterlegt aus, dass es sich um eine juristische Person handelt und keine Steuernummer vorhanden ist. In dem vorgesehenen Feld geben Sie bitte die Finanzamtsnummer an. In diesem Fall wird beim Einreichen des Verwendungsnachweises ein Dokument mit dem Titel „Bestätigung Steuernummer nicht vergeben“ zwingend verlangt. In diesem Schreiben ist formlos zu erläutern, warum keine Steuernummer existiert.

Erläuterungszuschuss

Sofern es sich bei dem Beratungsempfänger um eine Wohnungseigentümergemeinschaft handelt und im Antrag ein zusätzlicher Erläuterungszuschuss beantragt und dieser auch gewährt wurde, gibt es zwei Möglichkeiten, den Erläuterungszuschuss abzurufen:

1. Die Erläuterung hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Verwendungsnachweiserklärung bereits stattgefunden und der Erläuterungszuschuss soll ebenfalls abgerufen werden. In diesem Fall wählen Sie die entsprechende Option in der Verwendungsnachweiserklärung aus:

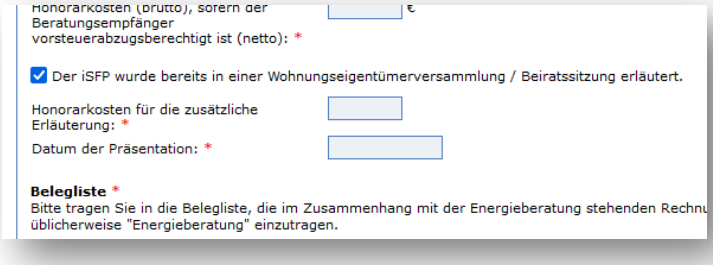

Hinweis:
Bitte beachten Sie, dass Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Erläuterungszuschuss“ beim Einreichen der Verwendungsnachweiserklärung (letzter Schritt) hochladen müssen. Das Formular finden Sie unter www.bafa.de/ebw > Informationen zum Thema > Formulare.

2. Die Erläuterung fand zum Zeitpunkt der Einreichung der Verwendungsnachweiserklärung noch nicht statt und der Erläuterungszuschuss soll später abgerufen werden. In diesem Fall laden Sie bitte nach der Erläuterung das vollständig ausgefüllte Dokument „Erläuterungszuschuss“ über den Upload-Bereich des BAFA hoch.

Das Formular „Erläuterungszuschuss“ sowie den Link zum Upload Bereich finden Sie hier:

www.bafa.de/ebw > Informationen zum Thema > Formulare

Abschluss/Dokumentenupload

Sobald Sie alle erforderlichen Angaben getätigt haben, gelangen Sie zur Upload-Seite, um die Einreichung des Verwendungsnachweises abzuschließen.

Wichtiger Hinweis:

Bitte laden Sie **bei diesem Schritt nur die ausdrücklich angeforderten** Unterlagen hoch. Im Regelfall ist das zusätzlich nur noch das Formular „Erklärungen nach Durchführungen der Energieberatungen“, das Sie hier finden:

www.bafa.de/ebw > Informationen zum Thema > Formulare

Möchten Sie den Erläuterungszuschuss abrufen, dann kommt als Dokument noch das Formular „Erläuterungszuschuss“ hinzu.

Weitere Dokumente (insbesondere iSFP, Rechnung, Zahlungsnachweis) sind grundsätzlich **nicht** hochzuladen. Sie werden nur im Rahmen von **Stichprobenkontrollen** verlangt. Ob es sich um eine Stichprobe handelt, erfahren Sie direkt bei der Abgabe des Verwendungsnachweises (Sie erhalten also **kein** gesondertes Aufforderungsschreiben).

Damit ist die Einreichung des Verwendungsnachweises abgeschlossen. Der Status des Vorgangs wechselt zu „VN eingegangen“.

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

http://www.bafa.de/

Referat: 515
E-Mail: ebw@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1880
Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand
01.04.2025

Bildnachweis

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.